

AM 15/2024



Amtliche Mitteilungen 15/2024

**Ordnung über die Zulassung zu den
Masterstudiengängen Economic
Research sowie International
Management der Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 7.3.2024

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 22. MÄRZ 2024

**Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen
Economic Research sowie International Management
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln**

vom 07.03.2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikums-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), der §§ 11 Absatz 6, 10 Absatz 4, 8 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), des § 24 Absatz 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256), und des § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Business Administration - Accounting and Taxation, - Finance, - Corporate Development, - Marketing, - Supply Chain Management, - Economics, - Economic Research, - Information Systems, - International Management, - Politikwissenschaft, - Sociology: Social and Economic Psychology, - Sociology: Social Research sowie Business Analytics and Econometrics der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 28. Januar 2021 (Amtliche Mitteilungen 8/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. August 2023 (Amtliche Mitteilungen 93/2023), erlässt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 4 Auswahlverfahren.....	6
§ 5 Bewerbung, Bewerbungsfrist	6
§ 6 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid	7
§ 7 Rücknahme, Widerruf	8
§ 8 Zulassungsausschuss	8
§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	10
Anhang Auswahlkriterien	11

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Economic Research und International Management der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Masterstudiengänge).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem dem jeweiligen Masterstudiengang fachlich entsprechenden Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Für den Zugang zu dem Masterstudiengang Economic Research ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,5 beträgt. ²Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 36 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre beziehungsweise Volkswirtschaftslehre, davon mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und
2. mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Mathematik / Statistik / Ökonometrie (dabei werden lediglich Module berücksichtigt, die theoretische Methodenkompetenzen vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert).

(3) ¹Für den Zugang zu dem Masterstudiengang International Management ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,5 beträgt. ²Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 16 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und
2. mindestens 48 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre sowie
3. mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik (dabei werden lediglich Module berücksichtigt, die Methodenkompetenzen vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert).

(4) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 70 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des

gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 2 beziehungsweise des Absatzes 3 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. ²Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so führt der Zulassungsausschuss ein Auswahlverfahren nach § 4 durch. ³Der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, beträgt im Masterstudiengang International Management 20 vom Hundert.

(3) Die Teilnahme am Auswahl-/Zulassungsverfahren der Masterstudiengänge ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Science in Economic Research beziehungsweise Master of Science in International Management oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem jeweiligen Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) ¹Im Rahmen eines durchzuführenden Auswahlverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangfolge gebracht. ²Über die Zulassung zu den Masterstudiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) ¹Neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 3 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts werden in den Masterstudiengängen das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests sowie das Ergebnis eines mündlichen Eignungsfeststellungsverfahrens herangezogen. ²Als fachspezifische Studieneignungstests dienen:

1. Für das Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Economic Research: GRE.
2. Für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang International Management:
 - a) englischsprachiger TM WISO oder
 - b) GMAT.

³Dabei fließen die Punktwerte für das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise des als gleichwertig anerkannten Studiums, für das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests und für das Ergebnis des mündlichen Eignungsfeststellungsverfahrens in die Bewertung ein; die nähere Ausgestaltung erfolgt im Anhang [Anhang Auswahlkriterien]. ⁴Die zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester werden an die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber aufgrund des anhand der Zulassungspunktzahl ermittelten Rangplatzes vergeben. ⁵Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

§ 5

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Zulassungen für das erste Fachsemester erfolgen jeweils zum Wintersemester. ²Die Zulassungsanträge für das erste Fachsemester müssen bis zum 31. März eines Jahres für die Masterstudiengänge eingereicht werden (Ausschlussfristen). ³Sie gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. ⁴Zulassungsanträge für ein höheres Fachsemester im Studiengang Economic Research müssen bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. September eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfristen). ⁵Bewerbungen für das erste Fachsemester sind innerhalb des Bewerbungstermins für bis zu drei Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig. ⁶Wurde bereits zum Bewerbungstermin der Masterstudiengänge Economic Research oder International Management im selben Jahr eine Bewerbung für einen dieser Masterstudiengänge eingereicht, so sind höchstens zwei weitere

Bewerbungen für Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig.

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records).

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 31. März nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. ²Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Dezember nachzureichen. ³Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) ¹Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht. ²Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen für die Universität zu Köln beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

§ 6

Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ²Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ³Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁴Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) ¹Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Zulassungsangebotes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst kein Zulassungsangebot erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot im Nachrückverfahren über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ³Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von vier Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ⁴Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen.

⁵Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze nach Maßgabe des Satzes 1 neu vergeben. ⁶Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss der Auswahlverfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rücknahme, Widerruf

¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Zulassungsausschuss

(1) Zur Durchführung des Vergabeverfahrens wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Gemeinsamer Zulassungsausschuss gewählt (im Folgenden: Zulassungsausschuss).

(2) ¹Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn das Mitglied aus der entsprechenden Gruppe an der Teilnahme verhindert ist.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Zulassungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Zulassungsausschusses. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Zulassungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben ein Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

(8) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Zulassungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 7 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter „anwesend“ die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Zulassungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Zulassungsausschusses treffen; hiervon ist dem Zulassungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann

die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Zu jeder Sitzung des Zulassungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2024/2025. ³Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen Economic Research sowie International Management der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. Januar 2023 (Amtliche Mitteilungen 5/2023) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.01.2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 23.01.2024.

Köln, den 07.03.2024

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Ulrich Thonemann, PhD

Anhang Auswahlkriterien

1. Economic Research

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kriterien nach den folgenden Buchstaben a) bis c) in einen Punktwert transformiert. Die Punktwerte der einzelnen Kriterien werden für die Bildung der Zulassungspunktzahl summiert (maximal 100 Punkte).

a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise Durchschnittsnote

Die Abschlussnote nach § 2 Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 zählt zwischen 21 und 50 Punkten. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Bachelornote	Punkte
1,0	50
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
2,5	21

b) Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests

Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests GRE nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zählt zwischen 10 und 25 Punkten. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Quantitative Reasoning	Punkte
170	25
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
130	10

Hat eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber kein Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 nachgewiesen oder weniger als 130 Punkte erzielt, werden 0 Punkte angesetzt.

c) Mündliches Eignungsfeststellungsverfahren

Das Ergebnis eines mündlichen Eignungsfeststellungsverfahrens zählt zwischen 5 und 25 Punkten. Im Rahmen des Verfahrens werden jeweils Punkte in den folgenden Dimensionen vergeben:

- Dimension 1 (bis zu 4 Punkte): Selbstständigkeit und Problemlösungskompetenz
- Dimension 2 (bis zu 8 Punkte): Leistungsbereitschaft und Motivation
- Dimension 3 (bis zu 8 Punkte): Analytische und kommunikative Fähigkeiten

Voraussetzung für die Vergabe von mindestens 5 Punkten ist, dass für Dimension 1 wenigstens ein Punkt sowie für Dimension 2 und Dimension 3 jeweils wenigstens zwei Punkte erreicht werden. Andernfalls werden insgesamt 0 Punkte für das mündliche Eignungsfeststellungsverfahren angesetzt.

Das mündliche Eignungsfeststellungsverfahren kann aus einer oder mehreren der folgenden Aufgaben bestehen:

- individuelles Auswahlgespräch,
- Gruppendiskussion,
- Präsentation von Lösungswegen und -ergebnissen zu einer praxisnahen Fragestellung.

Im Rahmen der Einladung zum mündlichen Eignungsfeststellungsverfahren wird die Art und Ausgestaltung der Aufgaben bekannt gegeben.

Zur Einladung, Durchführung und Bewertung der mündlichen Eignungsfeststellungsverfahren bestellt der Zulassungsausschuss eine Beurteilungsgruppe aus geeigneten Fachvertreterinnen und Fachvertretern, die in der Regel aus vier Mitgliedern besteht. Dabei wird jeweils ein Mitglied aus den folgenden Gruppen bestellt:

- Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- Gruppe der Studierenden und
- Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Praxis und Unternehmen sowie Alumni.

Der individuelle Punktwert für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber errechnet sich als Mittelwert der von den einzelnen Mitgliedern der Beurteilungsgruppe festgelegten Punktwerte. Diese dokumentieren den Inhalt und das Ergebnis des mündlichen Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich.

2. International Management

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 4 werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kriterien nach den folgenden Buchstaben a) bis c) in einen Punktwert transformiert. Die maximal zu erreichende Punktzahl für ein Kriterium beträgt 30 Punkte. Die erreichten Punktwerte der Kriterien a) bis c) werden für die Bildung der finalen Zulassungspunktzahl unterschiedlich gewichtet.

a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise Durchschnittsnote

Die Abschlussnote nach § 2 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 4 zählt zwischen 10 und 30 Punkten. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Bachelornote	Punkte	Gewichtung
1,0	30	Für die Bildung der Zulassungspunktzahl werden die Punkte dieses Kriteriums zu 40 % gewichtet.
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.		
2,5	10	

b) Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests

Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests englischsprachiger TM WISO oder GMAT nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 zählt zwischen 10 und 30 Punkten. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Prozentrang	Punkte	Gewichtung
100	30	

Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.		Für die Bildung der Zulassungspunktzahl werden die Punkte dieses Kriteriums zu 30 % gewichtet.
60	10	

Hat eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber kein Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nachgewiesen oder einen Prozentrang von unter 60 erzielt, werden 0 Punkte angesetzt.

c) Mündliches Eignungsfeststellungsverfahren

Das Ergebnis eines mündlichen Eignungsfeststellungsverfahrens zählt zwischen 5 und 30 Punkten. Im Rahmen des Verfahrens werden jeweils bis zu 6 Punkte in den folgenden Dimensionen vergeben:

- Dimension 1: Ausbildung
- Dimension 2: Leistungsbereitschaft
- Dimension 3: Analytische und kommunikative Fähigkeiten
- Dimension 4: Persönliches Auftreten/Integrität
- Dimension 5: Internationale Ausrichtung

Voraussetzung für die Vergabe von mindestens 5 Punkten ist, dass pro Dimension wenigstens ein Punkt erreicht wird. Andernfalls werden insgesamt 0 Punkte für das mündliche Eignungsfeststellungsverfahren angesetzt.

Für die Bildung der Zulassungspunktzahl werden die Punkte, die durch das mündliche Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden, zu 30 % gewichtet.

Das mündliche Eignungsfeststellungsverfahren kann aus einer oder mehreren der folgenden Aufgaben bestehen:

- individuelles Auswahlgespräch,
- Gruppendiskussion,
- Präsentation von Lösungswegen und -ergebnissen zu einer praxisnahen Fragestellung.

Im Rahmen der Einladung zum mündlichen Eignungsfeststellungsverfahren wird die Art und Ausgestaltung der Aufgaben bekannt gegeben.

Zur Einladung, Durchführung und Bewertung der mündlichen Eignungsfeststellungsverfahren bestellt der Zulassungsausschuss eine Beurteilungsgruppe aus geeigneten Fachvertreterinnen und Fachvertretern, die in der Regel aus vier Mitgliedern besteht. Dabei wird jeweils ein Mitglied aus den folgenden Gruppen bestellt:

- Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- Gruppe der Studierenden und
- Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter aus Praxis und Unternehmen sowie Alumni.

Der individuelle Punktwert für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber errechnet sich als Mittelwert der von den einzelnen Mitgliedern der Beurteilungsgruppe festgelegten Punktwerte. Diese dokumentieren den Inhalt und das Ergebnis des mündlichen Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich.